

Bekanntmachung

Die Thüringer Landgesellschaft mbH plant im Auftrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) zur Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers Schmalkalde für Fische und andere aquatische Lebewesen und zur Verbesserung der Hochwasserabflusssituation den Umbau bzw. Rückbau der Stauanlagen **Wehr Schwemmbrücke und Wehr Volk in Schmalkalden** und hat einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), gestellt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 dieses Gesetzes zu erfolgen hat.

Geplant ist der Abbruch der Staubauwerke. Im Bereich der Schwemmbrücke soll ein teilbreites Raugerinne mit Beckenstruktur als Fischaufstiegsanlage errichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Umsetzung der Baumaßnahmen hat positive Auswirkungen auf die Hochwassersituation in die Ortslage Schmalkalden und führt zur Schaffung eines naturnahen ökologisch durchgängigen Fließgewässerabschnittes der Schmalkalde mit entsprechenden Lebensräumen. Mit dem Gewässerausbau sind zwar räumlich begrenzte Eingriffe in den betroffenen Böschungsbewuchs sowie in den Gewässerverlauf der Schmalkalde auf einer Länge von ca. 300 m erforderlich, jedoch sind Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen für Bauzufahrten usw. erfolgt nur temporär.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, zugänglich.

Weimar, den
18.10.2017

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Roßner